

Auswirkungen des Pfändungsschutzkontos auf die Vollstreckungspraxis

Dipl.-Rpfl. (FH) Rainer Goldbach
Amtsgericht Frankfurt am Main
rainer.goldbach@web.de

17.05.2010

1

Übersicht

- 1. Pfändungsschutz bei Kontopfändung**
- 2. Das neue Pfändungsschutzkonto**
- 3. Auswirkungen auf die Vollstreckungspraxis**
- 4. Fazit**

Pfändungsfreigrenzen bei Kontenpfändung

- bei der Kontenpfändung wird Pfändungsschutz bislang nur auf Antrag und nur für pfandfreien Lohn gewährt
- der Drittschuldner darf frühestens 2 Wochen (ab 01.07.2010: 4 Wochen) nach Zustellung des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses an den Gläubiger leisten

17.05.2010

3

Pfändungsfreigrenzen bei Kontenpfändung

- eine Freigabe des unpfändbaren Lohns erfolgt nur nach Maßgabe des Vollstreckungsgerichts oder der –behörde
- bis zur Entscheidung kann der Schuldner eine Vorabentscheidung erwirken, um den notwendigen Lebensbedarf zu sichern
- Sozialhilfe ist auf dem Konto für 7 (künftig 14) Tage geschützt

17.05.2010

4

Das Pfändungsschutzkonto

Ziele der Neuregelung

- „automatischer“ Pfändungsschutz für alle Einkünfte natürlicher Personen
- Teilnahme am bargeldlosen Zahlungsverkehr soll gewährleistet werden
- Vereinfachung der Zwangsvollstreckung
- Entlastung der Justiz bzw. Vollstreckungsbehörden

17.05.2010

5

Das Pfändungsschutzkonto

Ziele der Neuregelung

- „automatischer“ Pfändungsschutz für alle Einkünfte natürlicher Personen
 - zur Sicherung des Existenzminimums
 - ohne Antrag des Schuldners
 - nun auch für Selbständige

17.05.2010

6

Das Pfändungsschutzkonto

Ziele der Neuregelung

- Teilnahme am bargeldlosen Zahlungsverkehr soll gewährleistet werden
 - Blockademöglichkeit entfällt
 - Kontokündigung vermeiden
 - kein Abrutschen in „Schuldenfalle“
 - es besteht weiterhin kein Rechtsanspruch auf ein Giro- oder P-Konto

17.05.2010

7

Das Pfändungsschutzkonto

Ziele der Neuregelung

- Vereinfachung der Zwangsvollstreckung
 - Bearbeitungsaufwand bei den Drittschuldnern soll reduziert werden (?)
 - Automatisierung möglich, da der Schutz unabhängig von der Herkunft der Eingänge besteht
 - Konto bleibt grundsätzlich dem Pfändungszugriff des Gläubigers erhalten

17.05.2010

8

Das Pfändungsschutzkonto

Ziele der Neuregelung

- Entlastung der Justiz bzw. Vollstreckungsbehörden
 - nicht mehr bei jeder Kontenpfändung (monatlich ca. 350.000 bundesweit) ist eine gerichtliche Entscheidung nötig
 - Bedarf kann auch von anderen Stellen bescheinigt werden
 - Berechnung erfolgt durch Drittschuldner

17.05.2010

9

Das Pfändungsschutzkonto

Die Neuregelung

- ab 01.07.2010 kann ein Girokonto als P-Konto geführt werden
- Kreditinstitute müssen bestehendes Konto in ein P-Konto umwandeln
- Umwandlung kann noch bis vier Wochen nach Pfändung verlangt werden
- Kontrolle durch Erklärung des Schuldners und die SCHUFA

17.05.2010

10

Das Pfändungsschutzkonto

Die Neuregelung

- Zusätzliche Angaben in der Drittschuldnererklärung erforderlich
- ohne P-Konto gibt es weiterhin Pfändungsschutz auf Antrag, wenn nur pfandfreie Einkünfte eingehen (§§ 833a, 850 I ZPO n.F.)

17.05.2010

11

Das Pfändungsschutzkonto

Die Neuregelung

- es gelten die Pfändungsfreigrenzen nach den Grundfreibeträgen des § 850 c ZPO (Basispfändungsschutz)
- grundsätzlich nur für den Schuldner, bei Nachweis auch für Unterhaltsberechtigte
- alle Einkünfte sind als Guthaben geschützt
- Berechnung des pfandfreien Betrags erfolgt durch Drittschuldner

17.05.2010

12

Das Pfändungsschutzkonto

Die Neuregelung

- künftige Guthaben sind ebenfalls gepfändet
- Freigrenzen gelten immer für vollen Monat
- unverbrauchte Freibeträge können für den nächsten Monat angespart werden
 - sind aber im übernächsten Monat pfändbar

17.05.2010

13

Das Pfändungsschutzkonto

Von der Kontenpfändung nicht erfasst sind:

- Kindergeld
- einmalige Sozialhilfeleistungen
- für andere Mitglieder einer Bedarfsgemeinschaft empfangene Leistungen

17.05.2010

14

Das Pfändungsschutzkonto

Angaben in der Drittschuldnererklärung

§ 840 ZPO wird um folgende Fragen ergänzt:

- ☐ ob innerhalb der letzten zwölf Monate im Hinblick auf das Konto, dessen Guthaben gepfändet worden ist, eine Pfändung nach § 833a Abs. 2 ZPO aufgehoben oder die Unpfändbarkeit des Guthabens angeordnet worden ist, und
- ☐ ob es sich bei dem Konto, dessen Guthaben gepfändet ist, um ein Pfändungsschutzkonto im Sinne von § 850k Abs. 7 ZPO handelt.

17.05.2010

15

Das Pfändungsschutzkonto

Kosten

- ☐ Keine Gebühren für Einrichtung oder Umwandlung des P-Kontos
- ☐ Keine Gebühren für Drittschuldnererklärung
- ☐ Kontoführungsgebühren nicht höher als beim „gewöhnlichen Girokonto“
- ☐ Verrechnung pfandfreier Beträge mit Kontoführungsgebühren ist zulässig

17.05.2010

16

Das Pfändungsschutzkonto

Umsetzung bei den Kreditinstituten

- ❑ P-Konto lediglich für Einzelpersonen
- ❑ nur als Guthabenkonto
- ❑ keine EC- bzw. Kreditkarte
- ❑ Nutzung von Geldautomaten eingeschränkt

17.05.2010

17

Das Pfändungsschutzkonto

Beispiel:

Der Schuldner ist verheiratet und hat ein Kind. Die Ehefrau und das Kind haben keine eigenen Einkünfte.

Wie hoch ist der unpfändbare Betrag?

17.05.2010

18

Das Pfändungsschutzkonto

Lösung:

Gesetzlich geschützt ist nur der Grundfreibetrag für den Kontoinhaber, also **985,15 €**.

Für einen weitergehende Schutz ist die Vorlage einer Bescheinigung erforderlich, dass es sich um pfandfreie Beträge handelt.

17.05.2010

19

Musterbescheinigung

Adobe Reader - [Referat%20von%20Dr.%20Immermann-EFH-P-Konto-Tagung%20LAG-SB%20Hessen%202010-04-14.pdf]

Datei Bearbeiten Anzeige Dokument Werkzeuge Fenster Hilfe

III. Ermittlung des pfändungsfreien Betrages	☒ Grundfreibetrag des Schuldners (= Kontoinhaber) derzeit ¹ (§ 850k Abs. 1 Satz 1 ZPO in Verbindung mit § 850c Abs. 1 S. 1 u. Abs. 2a ZPO)	985,15 €
	☐ Weiterer Freibetrag derzeit ¹ in Höhe von 370,76 € für die erste Person, der aufgrund Gesetzes Unterhalt gewährt wird (§ 850k Abs. 2 Nr. 1a ZPO) oder für die der Schuldner Leistungen nach SGB II / XII entgegennimmt (§ 850k Abs. 2 Nr. 1b ZPO) in Höhe von	
	☐ Weiterer Freibetrag derzeit ¹ in Höhe von jeweils 206,56 € für ☐ eine ☐ zwei ☐ drei ☐ vier weitere Person(en), der aufgrund Gesetzes Unterhalt gewährt wird (§ 850k Abs. 2 Nr. 1a ZPO) oder für die der Schuldner Leistungen nach SGB II / XII entgegennimmt (§ 850k Abs. 2 Nr. 1b ZPO) in Höhe von	
	☐ Laufende Geldleistungen zum Ausgleich des durch einen Körper- oder Gesundheitsschaden bedingten Mehraufwandes (§ 850k Abs. 2 Nr. 2 ZPO in Verbindung mit § 54 Abs. 3 Nr. 3 SGB I) in Höhe von	
	☐ Kindergeld für (§ 850k Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 ZPO) ☐ Kind 1 geboren im Monat/Jahr ____/____ in Höhe ____ ☐ Kind 2 geboren im Monat/Jahr ____/____ in Höhe ____ ☐ Kind 3 geboren im Monat/Jahr ____/____ in Höhe ____ ☐ Kind 4 geboren im Monat/Jahr ____/____ in Höhe ____ ☐ Kind 5 geboren im Monat/Jahr ____/____ in Höhe ____ ☐ weitere Kinder ² (Anzahl ____) in Höhe ____ in Höhe von	
	☐ Andere Geldleistung(en) für Kinder - z. B. Kinderzuschlag und vergleichbare Rentenbestandteile (§ 850k Abs. 2 Nr. 3 ZPO) in Höhe von	
	Pfandfreier monatlicher Sockelbetrag	
☐ Einmalige Sozialleistungen (§ 850k Abs. 2 Nr. 2 ZPO) in Höhe von	+	

297 x 210 mm 100% 11 von 13

Das Pfändungsschutzkonto

Wer erteilt die Bescheinigung?

- ☐ Arbeitgeber
- ☐ Familienkasse
- ☐ Sozialleistungsträger
- ☐ geeignete Person oder Stelle nach § 305 Abs. 1 Nr. 1 InsO (Schuldnerberatung, Rechtsanwalt, Steuerberater)
- ☐ stattdessen Bestimmung durch Vollstreckungsgericht oder -behörde

17.05.2010

21

Das Pfändungsschutzkonto

Beispiel:

Der Schuldner ist verheiratet und hat ein Kind. Die Ehefrau und das Kind haben keine eigenen Einkünfte.
Das Nettoeinkommen beträgt 1.780,00 €.

Wie hoch ist der unpfändbare Betrag, *wenn der Schuldner eine entsprechende Bescheinigung vorlegt?*

17.05.2010

22

Das Pfändungsschutzkonto

Lösung: (Berechnung nach § 850 c ZPO)

Schuldner	985,15 €
Ehefrau	370,76 €
Kind	<u>206,56 €</u>
Summe:	1.562,47 €

Das den Freibetrag von 1.562,47 € übersteigende Guthaben (also 217,53 €) kann gepfändet werden.

17.05.2010

23

Vergleich mit Lohnpfändung

1. Grundfreibetrag errechnen:

985,15 €	(Schuldner)
370,76 €	(Ehefrau)
<u>206,56 €</u>	(Kind)
1.562,47 €	

2. Mehrbetrag ermitteln:

1.780,00 €	(Einkommen)
- 1.562,47 €	(Grundfreibetrag)
217,53 €	(Mehrbetrag)

3. Mehrbetrag aufteilen:

$3/10$ (Schuldner) + $2/10$ (Ehefrau) + $1/10$ (Kind) = $6/10$
 $6/10$ des Mehrbetrags sind unpfändbar.
 $217,53 € \times 4/10 = \mathbf{87,01 € \text{ sind pfändbar}}$

17.05.2010

24

Das Pfändungsschutzkonto

Beispiel:

Das P-Konto des alleinstehenden Schuldners wird am 20.11. wegen einer Forderung auf 400,00 € gepfändet.

Es ist ein Guthaben von 800,00 € vorhanden. Von der Pfändung bis Ende November verbraucht der Schuldner lediglich 300,00 €.

Was zahlt die Bank an den Pfändungsgläubiger?

17.05.2010

25

Das Pfändungsschutzkonto

Lösung:

Eine Auszahlung an den Gläubiger erfolgt nicht.

Im November und den folgenden Monaten stehen dem Schuldner jeweils 985,15 € zur Verfügung.

Der unverbrauchte pfandfreie Betrag von 685,13 € wird in den nächsten Monat übertragen und kann vom Schuldner genutzt werden.

17.05.2010

26

Das Pfändungsschutzkonto

Fazit:

- Verbesserung des Kontopfändungsschutzes (Basisschutz)
- Entlastung der Vollstreckungsgerichte und -behörden
- Konto bleibt weiterhin lohnendes Vollstreckungsobjekt
- Umsetzung bei Kreditinstituten scheint aufwändig
- vermutlich Weitergabe der Mehrkosten an alle Verbraucher

17.05.2010

27

Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit!

17.05.2010

28